Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)48g
vom 12. Januar 2026, 10:45 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Marko Oldenburger

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Diese Version ersetzt die Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 21(6)48g vom 12. Januar 2026, 10:05 Uhr.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DeutscherAnwaltVerein

Sachverständigen-Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch

Rechtsanwalt Dr. Marko Oldburger, Hamburg, Mitglied des Ausschusses Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 12. Januar 2026 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zur Vaterschaftsanfechtung

auf der Basis der DAV-Stellungnahme Nr. 46/2025 zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des BVerfG zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Berlin, im Januar 2026

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV verweist zunächst auf seine DAV-Stellungnahme Nr. 46/2025 aus August 2025 zum Referentenentwurf vom 04.07.2025. Der vorliegende Regierungsentwurf mit Stand 01.12.2025 weicht von diesem teilweise nicht unerheblich ab, was Anlass zu nachfolgenden Bewertungen gibt:

I. Mehrelternschaft

1. Im Fall einer Grundrechtskollision innerhalb von Art. 6 Abs. 2 GG, bei der Elternrechtspositionen betreffend die rechtliche Vaterschaft in Bezug auf dasselbe Kind miteinander in Konflikt geraten, muss wegen der Kindeswohlausrichtung des Elterngrundrechts das Kind im Zentrum stehen. Es kann dem Kindeswohl dienlich sein, wenn eine bestehende Elternkonstellation unberührt bleibt, aber eine durch die Elternstellung zusätzlich stabilisierte dauerhafte Beziehung zum leiblichen Vater hinzutritt (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 51).

Die durch das Grundgesetz geschützten Interessen des Kindes, insbesondere sein Anspruch darauf, bei der Ausübung seines eigenen Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft aus Art. 2 Abs. 1 GG unterstützt und gefördert zu werden (vgl. BVerfGE 133, 59 Rn. 42 = NJW 2013, 847; BVerfGE 159, 355 Rn. 45 = NJW 2022, 167; BVerfGE 162, 378 Rn. 70 = NJW 2022, 2904), stehen der Übertragung der durch Rechte und Pflichten geprägten elterlichen Elternverantwortung auf die **Mutter**, den **leiblichen Vater** und den **rechtlichen Vater** von Verfassungs wegen nicht entgegen. Die daraus resultierende erhöhte Komplexität von Elternschaftskonstellationen stellt für sich genommen keine höhere Belastung für das

Kind dar (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 60 f.). Damit verbunden sind allerdings erhöhte Anforderungen an die **Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft** aller Beteiligten sowie die **Akzeptanz** der jeweiligen Bedeutung und Rolle der weiteren Elternteile und Bezugspersonen. Zur Begründung dazu, die rechtliche Elternschaft auf zwei Personen (verschiedenen Geschlechts) zu beschränken, werden das Kindeswohl nicht dienliche Kompetenzkonflikte und Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Elternteilen angeführt (vgl. BVerfGE 108, 82 (103) = NJW 2003, 2151). Liegt hingegen eine Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sowie Akzeptanz der jeweiligen Rolle vor, hindert das eine Drei-Elternschaft nicht, diese ist vielmehr geradezu geboten. Es bedarf in diesen Fällen aus **Sicht des Kindes** keiner vaterschaftlichen Triage-Entscheidung. Wie schon bei der geplanten - begrüßenswerten - neuen Regelung in § 1595a BGB-E., sollte in geeigneten Konstellationen auch der Abstammungsstatus den Lebensrealitäten angepasst werden können. <u>§ 1600 Abs. 3 BGB-E.</u> könnte insofern wie folgt formuliert werden:

> „*Die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zwischen dem minderjährigen Kind und seinem Vater gem. § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Besteht zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung oder hat eine solche früher einmal bestanden und ist aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr vorhanden, oder hat sich der Anfechtungsberechtigte ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg gehabt, oder ist der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit aller Beteiligten besteht und diese die jeweilige Bedeutung und Rolle der weiteren Elternteile und Bezugspersonen akzeptieren, kann es unter Beachtung des Kindeswohls den Anfechtenden entsprechend § 1592 Nr. 3 BGB als weiteren Vater des Kindes feststellen.*“

II. § 1600 Abs. 1 S. 2 BGB-E.

Die Formulierung, „*Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anfechtende der leibliche Vater des Kindes ist*“, erscheint begrifflich unscharf. Die Vaterschaft ist in § 1592 BGB geregelt; der verwendete Begriff „Vater“ in Abs. 1 S. 2 sollte daher nicht bereits für einen Anfechtungsberechtigten verwendet werden, der erst in die Vaterrolle gelangen möchte. Abs. 1 S. 2 könnte wie folgt geändert werden:

> „*Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass das Kind genetisch vom Anfechtenden abstammt*.“

III. § 1600 Abs. 6 BGB-E.

In § 1600 Abs. 6 BGB-E. werden **Ausschlüsse** für das **Anfechtungsrecht** formuliert. **Private Samenspender** werden dort nicht genannt. Das wird vom DAV moniert. Personen, die von vornherein keine Verantwortung für das Kind tragen und keine Elternrolle übernehmen wollen und ihre Keimzellen nur intentional oder präkonzeptionell zur Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen, auch, ohne den Weg über § 1600d Abs. 4 BGB zu gehen, sollten ebenfalls einbezogen werden. Als Ergänzung in § 1600 Abs. 6 könnte folgender S. 4 eingefügt werden:

> „*Für den Dritten, mit dessen Samen das Kind künstlich gezeugt worden ist, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn dieser zuvor in öffentlicher Urkunde auf seine Elternschaft verzichtet hat*.“

Damit würden auch Konstellation erfasst, in denen sowohl der anfechtende private Samenspender als auch der zweite rechtliche Elternteil genetisch mit dem Kind verwandt sind. Das ist bspw. in gleichgeschlechtlichen Paarkonstellationen bei im Ausland durchgeführter zulässiger Eizellspende und Änderung der Geschlechtsidentität des Partners oder Ehegatten der Mutter (also die Frau, die die befruchtete Eizelle ihrer Frau oder Partnerin austrägt) in „männlich“ (§ 11 Abs. 1 S. 2 SBGG) der Fall (und kommt in der Lebensrealität und anwaltlichen Praxis durchaus vor). Da § 1600 Abs. 1 S. 2 BGB-E. nur auf die leibliche Abstammung vom Anfechtenden abstellt und eine leibliche Abstammung vom rechtlichen Vater (ggf. Person mit männlicher Geschlechtsidentität) unberücksichtigt lässt, auch bei den anschließenden

Abwägungskriterien, erscheint ein Anfechtungsausschluss des privaten Samenspenders dringend geboten.

IV. § 1600b Abs. 4 BGB-E.

Der Anfechtende wird aufgrund des Fehlens einer Hemmungsregelung gezwungen, auch bei absehbarer Erfolglosigkeit innerhalb der 2-jährigen Anfechtungsfrist eine gerichtliche Klärung einzuleiten. Im Ref.E. war noch eine Hemmung vorgesehen, die der DAV grds. begrüßt hat (siehe Stellungnahme DAV Nr. 46/2025). Sehenden Auges – bspw. aufgrund bestehender schützenswerter sozial-familiärer Beziehung – einen nicht erfolgversprechenden Antrag stellen zu müssen, führt zu vermeidbarem wirtschaftlichem Aufwand (Gerichts- und Anwaltskosten) und emotionalen Belastungen aller Beteiligten, insbesondere des Kindes (das angehört werden muss). Auch für die Bewertung der hinreichenden Erfolgsaussichten anlässlich eines VKH-Antrages erscheint diese Konstellation problematisch.

V. § 185a FamFG-E.

Eine Restitution ggü. einem rechtskräftig zurückgewiesenen Anfechtungsbeschluss ist im geltenden Recht gem. § 185 FamFG **nicht möglich**. Nach Ansicht des BVerfG darf das Anfechtungsrecht jedoch nicht generell ausgeschlossen bleiben, wenn die Negativvoraussetzung aus § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB weggefallen ist. Dann kommt dem Schutz der sozialen Familie zwischen dem Kind, seiner Mutter und dem rechtlichen Vater kein ausreichendes Gewicht mehr zu. Der über den Schutz der Familie auch bewirkte Schutz des Kindes und seines Wohls kann dann dem Elternrecht des leiblichen Vaters **nicht mehr generell entgegengehalten** werden (BVerfG NJW 2024, 1732 Rn. 101). Aus Sicht des Kindes ist es jedoch erforderlich, dass der Anfechtende **zur Übernahme von Elternverantwortung bereit ist**. Dem entspricht § 185a Abs. 1 FamFG-E. nicht, denn er stellt das Ende der sozial-familiären Beziehung (bezogen auf den Vater) und eine neue sozial-familiäre Beziehung zum Anfechtenden lediglich **alternativ**, nicht aber notwendigerweise **kumulativ** als Restitutionsgründe vor. Das ist zu korrigieren (aus „*oder*“ am Ende von Abs. 1 Nr. 1 muss daher „*und*“ werden). Außerdem sollten die Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 3 als Prüfungsmaßstab aufgenommen werden.

Das Vertrauen in den Bestand des Abstammungsstatus wird darüber hinaus durch **tatsächlich** und **zeitlich nicht reglementierte Restitutionsverfahren** verletzt. Diese sieht § 185a Abs. 2 S. 2 FamFG-E. allerdings vor. § 185a Abs. 2 S. 2 sollte deshalb gestrichen werden. Unbeschränkte Wiederholungsmöglichkeiten widersprechen der Statusklarkeit und -beständigkeit und missachten die verfassungsrechtlich gebotene **Kindeswohlausrichtung**.

RA Dr. Marko Oldenburger
Berlin/Hamburg den 11.01.2026

DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Familienrecht

zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Stellungnahme Nr.: 46/2025 Berlin, im August 2025

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt ausdrücklich die

- Neujustierung der sog. Dreiererklärung (§ 1595a BGB-E),
- Beteiligung des Kindes im Erkenntnisverfahren nach § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E iVm § 175 Abs. 2 FamFG-E,
- 2. Chance, Elternstelle zu werden, wenn eine zunächst sperrende sozial-familiäre Beziehung beendet wird (§ 185 Abs. 2 FamFG-E) und die
- Sperrwirkung der Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E).

I. DAV begrüßt den Vorschlag zur Neuregelung von § 1600 Abs. 2, 3 S. 1 BGB

1. Die im Referentenentwurf (RefE) vorgeschlagenen Neuregelungen zu § 1600 BGB sind grundsätzlich begrüßenswert. Der DAV hatte bereits auf die Verfassungswidrigkeit der Norm hingewiesen und gesetzgeberisches Handeln gefordert (DAV-Stellungnahme Nr. 36/2023). Der aktuelle RefE erfasst nunmehr das Stufenverhältnis von konkurrierenden Elternpositionen im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ebenso wie die Erkenntnisse aus den fachwissenschaftlichen Untersuchungen, wonach innerhalb der ersten 6 Lebensmonate noch keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Das führt dazu, dass innerhalb dieser Zeit eine Anfechtung immer ohne eine sperrende sozial-familiäre Beziehung möglich ist. Konsequenz dieser Regel ist aber auch, dass die Einrichtung der **elterlichen Sorge** zum Eingriffsschutz allein nicht ausreicht; maßgeblich soll nur belegbare **tatsächliche Verantwortung** sein. Damit werden die gegenüberstehenden Positionen im Hinblick auf die rechtlichen Positionen nivelliert,

denn der Anfechtende ist in Ermangelung seiner Vaterstellung nicht Inhaber der elterlichen Sorge. Gemeinsames Sorgerecht kann allerdings zum Bewertungsfaktor in § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E als Teil der gerichtlichen Abwägung zur **Erforderlichkeit** für das Kindeswohl werden.

2. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung nach den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes, sperrt sie ebenfalls grds. die Anfechtung, es sei denn, es liegt einer der enumerativ aufgeführten vier Ausschlusstatbestände vor. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG, wonach einem leiblichen Elternteil die Erlangung einer Elternstellung nicht versperrt werden darf; dessen Bemühungen sowie eine etwaige eigene sozial-familiäre Beziehung zum Kind müssen wertend einbezogen werden. Der RefE übernimmt damit nunmehr die Forderung des DAV, wonach der leibliche Vater von seiner Elternstellung nur noch dann ausgeschlossen bleiben darf, wenn gegenläufige geschützte Interessen (auch des Kindes) **überwiegen**. Die Einbeziehung des Kindes zur Ermittlung einer dazu festzustellenden **Erforderlichkeit** folgt der Bedeutung dieser Frage für das Kindeswohl und erfüllt damit eine weitere Forderung des DAV (siehe DAV-Stellungnahme Nr. 56/2021 aus November 2021). Der RefE setzt inhaltlich und pragmatisch an das Stufenverhältnis (siehe bspw. § 1741 Abs. 1 BGB) an und transportiert die dort bekannte Rechtsprechung aus dem Adoptions- in das Abstammungsrecht. Damit verbunden ist eine begrüßenswerte Orientierungsmöglichkeit bei der künftigen Rechtsanwendung. Die Aufgabe von Abwägungen zu *schutzwürdigeren* sozial-familiären Beziehungen sowie der fragwürdigen Eingriffsschwelle, die einen Fortbestand der (angefochtenen) Elternschaft nur beim **Nachweis seiner Unbilligkeit** ausgeschlossen hätte (so noch § 1597i BGB-AbReG), wird ausdrücklich befürwortet.

3. Ebenfalls begrüßenswert ist die grundsätzlich vorgesehene **Hemmung** eines Feststellungsverfahrens (§ 1600b Abs. 4 BGB-E) sowie die Wiederaufnahmeoption für den Fall, dass eine sozial-familiäre Beziehung, die zunächst die Anfechtung verhindert hat, später entfällt (§§ 1600b Abs. 4 S. 3 - 5 BGB-E, 185 Abs. 2 FamFG-E). Unklar bleibt jedoch, woran genau die Hemmung gem. § 1600b Abs. 4 S. 3 BGB-E geknüpft sein soll. Ihr Bestehen wird regelmäßig nicht unstreitig sein, so dass ein **besonderes gerichtliches Feststellungsverfahren** oder, um dies zu vermeiden,

eine **bestätigende Erklärung** von Mutter und 2. Elternteil über das Bestehen der sozial-familiären Beziehung (in öffentlicher Urkunde) sowie eine Verpflichtung, den Putativvater über den Wegfall zu informieren, sinnvoll erscheinen.

Geplante Überleitungsvorschriften, die insbesondere bereits ausgesetzte Verfahren betreffen, sind sachgerecht und ebenfalls begrüßenswert. Damit wird klargestellt, dass auch suspendierte Verfahren der neuen Rechtslage unterfallen.

Die Sperrwirkung für eine Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E) ist konsequent und verhindert, dass es in Bezug auf zwei konkurrierende Elternstellen Umstellungen im Anfechtungsverfahren und, durch Zeitablauf, Abwägungen unter Einbeziehung etwaiger sozial-familiärer Beziehungen und Eigenbemühung des Anfechtenden gibt. Dabei erscheint es sachgerecht, bereits die **Anhängigkeit** und nicht erst eine Rechtshängigkeit ausreichen zu lassen, denn nur der Eingang des Antrages beim Familiengericht spiegelt die eigenen Bemühungen / Maßnahmen des Putativvaters wider, nicht aber von ihm nicht beeinflussbare Abläufe und Verzögerungen bei der Zustellung.

Dass auch das Kind im Anfechtungsverfahren persönlich anzuhören sein soll (§ 175 Abs. 2 FamFG-E), gleiches gilt für das Jugendamt (§ 176 Abs. 1 S. 1 FamFG-E), spiegelt die Bedeutung von Kinderrechten, die auch im Abstammungsrecht berücksichtigt werden müssen, zutreffend wider.

4. Sachgerecht erscheint auch die unmittelbare Folge einer erfolgreichen Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB-E) dahingehend, dass der Anfechtende sogleich als Vater festgestellt wird (§ 182 Abs. 1 S. 1 FamFG-E).

5. Mit § 1595a BGB-E wird eingeführt, durch zu beurkundende Erklärungen eine von § 1592 Nr. 1 BGB abweichende Vaterschaft einzurichten und kein kostspieliges Verfahren mehr führen zu müssen (§ 1599, 1600 BGB). Das ist im Interesse der Vereinfachung sehr zu begrüßen.
   Problematisch ist indes die fehlende Frist, welche zu erheblichen Unterhaltsrückzahlungen führen kann.

II. DAV moniert vertane Chance zur Gleichstellung

1. Das Festhalten an der 2-Elternschaft und den bisherigen klassischen Elternkategorien Vater und Mutter ist jedoch - entgegen den Plänen der vormaligen Bundesregierung - nicht auf der Höhe der Zeit. Es berücksichtigt vor allem nicht die gelebten Realitäten und Familienkonstellationen unter Einschluss der vielfältigen reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten. Die gesamte Problematik des Anfechtungsrechts wäre obsolet, wenn neben einer rechtlichen Elternschaft, die idealtypisch auf Verantwortung basiert, auch eine leibliche Elternstellung (3. Elternstelle) eingerichtet würde, welche auf der nachgeordneten Ebene des Fachrechts (Sorge- und Umgangsrecht) ggü. dem 2. Elternteil austariert werden könnte.

2. Unterlassen wird leider auch, infolge der Reform des Selbstbestimmungsrechts eine neue **Begrifflichkeit** in das Abstammungsrecht zu implementieren, die dem Rechnung trägt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluierung des SBGG steht dem nicht entgegen. Denn es gilt der grundsätzlichen Bedeutung der notwendigen Reform des Abstammungsrechts Rechnung zu tragen.

3. **Gleichgeschlechtliche Ehepartner** sollen zudem weiterhin in Bezug auf abstammungsrechtliche Zuordnungen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Ehegatten ungleich behandelt werden. Dieser Befund hat nichts mit dem SBGG zu tun, welches nicht zwischen Eltern und Geschlecht differenziert. Es obliegt dem Gesetzgeber, für Klarheit im Abstammungsrecht des BGB zu sorgen. Eine Untätigkeit kann daher nicht mit künftigen Evaluierungsergebnissen zum SBGG begründet werden. Denn bereits zeugungsbiologisch erscheint das geltende Recht fragwürdig: Ein Kind kann sowohl durch eine Eizelle als auch eine Samenzelle des Ehepartners der Mutter entstehen. Hinzukommt die maßgebliche **elterliche Verantwortung**, die grundsätzlich **nicht geschlechtsspezifisch** verstanden werden kann. Elternschaft kann insgesamt auf 4 Kategorien beruhen: Biologie (Geburt), Genetik (Ei- und Samenzelle), intentionale und soziale Verantwortung. Nur eine Gebärende kann alle 4 Kategorien erfüllen, darüber hinaus entfallen max. 3 Kategorien auf die zweite Elternstelle. Elternschaft dabei einmal zuzulassen (Kategorien: verwendeter Samen, männliche Geschlechtsidentität sowie Ehe) und einmal abzulehnen (Kategorien: verwendete Eizelle, keine männliche

Geschlechtsidentität sowie Ehe) wird den gelebten und rechtlich etablierten Familien- und Ehekonstellationen nicht gerecht. In allen Fällen, in denen keine Eizelle der gebärenden Person verwendet wurde, bleibt sie unanfechtbar Mutter, wohingegen die Frau, deren Eizelle befruchtet und ausgetragen wurde, keine Elternstellung erlangen kann. Beide Personen erfüllen jedoch 3 von 4 Kategorien. Ein Mann könnte sich als genetischer Elternteil des Kindes feststellen lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB), auch, wenn er damit nur 1 Kategorie (Genetik) erfüllt. Trotz dem also ein (nicht als männlich registrierter) Ehegatte der gebärenden Person jeweils 3 von 4 Kategorien erfüllt, soll weiterhin nur ein Mann (XY Chromosomensatz) zum Vater werden, nicht dagegen ein *weiblicher* oder *diverser* Ehegatte. Dafür gibt es keine überzeugenden Gründe, auch und insbesondere nicht vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 GG.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl